

Amtsblatt

für die Stadt Treuenbrietzen

mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf
Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz
und

Treuenbrietzener Nachrichten

Informationen aus der Stadt und den Ortsteilen

17. Jahrgang

Treuenbrietzen, den 24.11.2007

Ausgabe 12/2007

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	1
Stadt Treuenbrietzen	1
Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2007	1
Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen	2
Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitzthal“	4
Einladung zur 48. Verbandversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“	4
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“	4
Wirtschaftliche Kennzahlen aus dem Jahresabschluss 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“	4

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Treuenbrietzen

Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2007

I. Öffentlicher Teil

Stammkapitalerhöhung der Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre mbH

Beschluss Nr. 81/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den auf die Stadt Treuenbrietzen (Ortsteil Brachwitz) entfallenden Anteil der Stammkapitalerhöhung in Höhe von EUR 27,42 an die Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre zu zahlen.

Der Beschluss wird mit 17 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Beitritt der Stadt Treuenbrietzen zur Lokalen Aktionsgemeinschaft (LAG) Fläming-Havel e.V. zum 01.01.2008

Beschluss Nr. 82/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Treuenbrietzen erklärt ihren Beitritt zur Lokalen Aktionsgemeinschaft Fläming-Havel e.V. zum 01.01.2008. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen.

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Aufhebung des Beschlusses Nr. 68/06/07 zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen vom 22.12.2004

Beschluss Nr. 83/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 68/06/07 zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen vom 22.12.2004.

Der Beschluss wird mit 17 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Entwurf der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen

Beschluss Nr. 84/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die jeweiligen Kalkulationen für die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen billigend zur Kenntnis und beschließt den Entwurf der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen.

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gefasst.

B-Plan „Solarfabrik Feldheim“ – Aufhebung des Punktes 2 des Beschlusses Nr. 38/04/07 (Satzungsbeschluss)

Beschluss Nr. 85/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Punkt 2 des Beschlusses 0038/04/07 vom 21.07.2007 – Den B-Plan „Solarfabrik Feldheim“ mit Darstellung und Textteil, vorbehaltlich der abschließenden Stellungnahme der UNB und vorbehaltlich der Genehmigung des Änderungsbescheides 039.00.00/01C des Landesumweltamtes Brandenburg als Satzung - aufzuheben.

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen gefasst. Der Stadtverordnete Werner Schlunke hat gem. § 28 GO für das Land Brandenburg weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

B-Plan „Solarfabrik Feldheim“ – Abwägung der Stellungnahme UNB und Satzungsbeschluss

Beschluss Nr. 86/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag für die Stellungnahme der UNB zuzustimmen.
- Den B-Plan „Solarfabrik Feldheim“ mit Darstellung und Textteil (Planungsstand 10/2007) als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Der Stadtverordnete Werner Schlunke hat gem. § 28 GO für das Land Brandenburg weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Rücknahme der Entsorgung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers vom WAZ Jüterbog Fläming in die Zuständigkeit der Stadt Treuenbrietzen

Beschluss Nr. 87/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Rücknahme der Aufgabe der Entsorgung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers vom WAZ Jüterbog-Fläming in die Zuständigkeit der Stadt Treuenbrietzen.

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

II. Nichtöffentlicher Teil:

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Lobbese

Beschluss Nr. 88/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Lobbese, Flur 1, Flurstück 144.

Der Beschluss wird mit 8 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen gefasst.

Ankauf von Waldflächen zur Arrondierung des Stadtwaldes

Beschluss Nr. 89/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf von Waldflächen.

Der Beschluss wird mit 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst.

Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Treuenbrietzen

Beschluss Nr. 90/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf des Grundstückes Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 4, Flurstück 245, Größe 227 m².

Der Beschluss wird mit 17 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Treuenbrietzen

Beschluss Nr. 91/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf des Grundstückes Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 4, Flurstück 469, Größe 2529 m². Der Beschluss wird mit 17 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Treuenbrietzen

Beschluss Nr. 92/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 4, Flurstück 239/8 Teilfläche (Größe 1304m²), Flur 4, Flurstück 249/2 Teilfläche (Größe 61 m²) und Flur 4, Flurstück 233/3 Teilfläche (Größe 1012 m²) wird zugestimmt.

Der Beschluss wird mit 17 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Fortführung der Planungsleistungen für Gehwege, Zufahrten und Regenwasseranschlüsse als Teilleistung für das Gesamtprojekt „Ausbau der L 812 in der Ortsdurchfahrt Bardenitz – LP 5“

Beschluss Nr. 93/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Vergabe der Planungsleistungen für Gehwege, Zufahrten und Regenwasseranschlüsse als Teilleistung für das Gesamtprojekt Ausbau der L 812 in der Ortsdurchfahrt Bardenitz - LP 5 (Ausführungsplanung).

2. Die Vergabe der Planungsleistungen für Gehwege, Zufahrten und Regenwasseranschlüsse als Teilleistung für das Gesamtprojekt Ausbau der L 812 in der Ortsdurchfahrt Bardenitz – LP 6-9 vorbehaltlich der Fortführung des Projektes durch den Landesbetrieb Straßenwesen und der Einstellung der Beträge in den Haushaltsplan im Haushaltsjahr 2009.

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen gefasst.

Aufhebung des Beschlusses Nr. 57/06/07 aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 08.10.2007 zur Anschaffung von Meldeempfängern

Beschluss Nr. 94/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 57/06/07 des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen.

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung gefasst.

Anschaffung von Meldeempfängern

Beschluss Nr. 95/07/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Kauf von Funkmeldeempfängern. Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Michael Knappe, Bürgermeister

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen

Aufgrund der §§ 3 Abs. (3), 17,24, 34, 35 Abs. (1) und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -BbgBKG- vom 24.Mai 2004 (GVBl.I S. 65), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) in der jetzt gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen am 29.10.2007 (Beschluss-Nr.: 84/07/07) folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Treuenbrietzen unterhält nach § 1 Abs.1 und § 3 Abs. 1 BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz)
 2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistungen)
 3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und sichert eine angemessene Löschwasserversorgung.
- (2) Bei Bränden oder sonstigen Ereignissen, durch die Menschen, Tiere, Sachwerte oder die Umwelt gefährdet sind, ist unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 112 oder die Polizei über den Notruf 110 zu benachrichtigen.
- (3) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt

Treuenbrietzen nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 unentgeltliche Leistungen

Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Bekämpfung von Bränden, die nicht vorsätzlich oder fahrlässig gelegt bzw. entstanden sind, unentgeltlich.

§ 3 entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatz wird in folgenden Fällen erhoben:
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrengutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. für die Sicherstellung der Brandsicherheitswache nach §§ 34 und 35 BbgBKG,
 5. für das Bergen und Retten von Tieren,
 6. für das Beseitigen von Wasser aus Gebäuden,
 7. wenn die Feuerwehren wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert wird,
 8. wenn durch eine Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.
- (2) In Fällen unbilliger Härte oder in besonders öffentlichem Interesse kann bei begründeten Einzelfällen auf Kostenersatz verzichtet werden.
- (3) Bei einer Hilfeleistung nach §3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu erstatten.
- (4) Die Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen werden in den Anlagen 01 und 02 nach entsprechenden Geltungszeiträumen gemäß § 9 (Schlussbestimmungen) dieser Satzung festgesetzt.

§ 4 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungssätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.
- (3) Bei Einsätzen in der Zeit von 16.00 Uhr - 7.00 Uhr werden 15,00 € pro Stunde und Kamerad in Rechnung gestellte Personalkosten nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung der Kameradschaftskasse zugeführt. Durch die Wehrführung der Ortswehren wird hierzu ein gesonderter Antrag gestellt.
Für Kameraden, die in dieser Zeit erwerbstätig sind, gilt dies nicht.

§ 5 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind
 1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 3 Absatz 1
 - (a) der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - (b) der Fahrzeughalter, der die Gefahr oder den Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen herbeigeführt hat, sowie die Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - (c) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrengutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - (d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - (e) ein Tier hält, das geborgen und gerettet worden ist,
 - (f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - (g) derjenige, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert hat,
 - (h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ kostenersatzpflichtig.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Berechnung des Kostenersatzes ist:
 - die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte
 - die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte
 - die Art und Menge der verwendeten Materialien
 - die Dauer der Inanspruchnahme.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der für eine Stunde zu zahlende Kostensatz erhoben. Mindestgebühr ist der Kostensatz für eine Stunde.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte mit Ausnahme von Löschmitteln enthalten.
- (7) Für notwendig werdende längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Kosten erhoben.
- (8) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 100 % erhoben.

§ 7

Entstehung des Anspruchs

Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsätzen von Personal und Fahrzeugen sowie Geräten mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung.

§ 8

Fälligkeiten

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und nach 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte wird ein angemessener Vorschuss verlangt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen tritt rückwirkend zum 15.01.2005 in Kraft. Die Anlage 01 zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen tritt rückwirkend zum 15.01.2005 in Kraft. Die Anlage 02 zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Treuenbrietzen vom 04.12.2002 tritt am 14.01.2005 außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 30.10.2007

Michael Knappe
Bürgermeister

Siegel

Anlage 01 zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen

Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr Treuenbrietzen nach § 1 Absatz 3 und § 3 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarife Std/Person	pro Tag
01	Einsatzkräfte Stadt Treuenbrietzen	32,50 EUR	Pro Stunde
02	Löschfahrzeuge		
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	400,00 EUR	
2.2.	Löschfahrzeug LF 16	180,00 EUR	
2.3.	Löschfahrzeug LF8	300,00 EUR	
2.4.	Kleinlöschfahrzeug KLF B1000	180,00 EUR	
2.5.	Schlauchwagen SW 2000	1000,00 EUR	
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	400,00 EUR	

03	Sonderfahrzeuge		
3.1.	Drehleiter DL30	775,00 EUR	
3.2.	Rüstwagen RW1	600,00 EUR	
3.3.	Einsatzleitwagen	250,00 EUR	
04	Anhänger und Geräte		
4.1.	Schlauchtransportanhänger	35,00 EUR	
4.2.	Be- und Entlüftungsgerät	45,00 EUR	
4.3.	Tragkraftspritzenanhänger	50,00 EUR	
4.4.	Auffangbehälter		
4.4.1.	bis 100 l		10,00 EUR
4.4.2.	bis 500 l		15,00 EUR
4.4.3.	über 500 l		40,00 EUR
05	Geräte mit Motorantrieb	1 Stunde	Je weitere Stunde
5.1.	Elektroschlauchpumpe	17,00 EUR	7,00 EUR
5.2.	TS8	40,00 EUR	19,00 EUR
5.3.	Lenzpumpe	20,00 EUR	9,00 EUR
5.4.	Motorsäge	15,00 EUR	5,00 EUR
5.5.	Trennschleifer	15,00 EUR	5,00 EUR
5.6.	Notstromaggregat	20,00 EUR	7,00 EUR
06	Sonstige Geräte		
6.1.	Schlauchboot	50,00 EUR	
6.2.	Druckschlauch C,B	10,00 EUR	
6.3.	Saugschlauch	10,00 EUR	
6.4.	Hebeschlauch	10,00 EUR	
6.5.	Pressluftatmer	40,00 EUR	
6.6.	Kübelspritze	20,00 EUR	
07	Wasserführende Armaturen	10,00 EUR	
08	Brandsicherheitswache/Person	32,50 EUR	
09	Fehlalarmierung	1.000,00 EUR	
10	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage (ab dem 2. Fehleinsatz an der gleichen Anlage pro Kalenderjahr)		400,00 EUR

Anlage 02 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen

Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr Treuenbrietzen nach §1 Absatz 3 und § 3 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuenbrietzen

Tarifnummer	Gegenstand	Tarife Stunde/Person	pro Tag
01	Einsatzkräfte Stadt Treuenbrietzen	29,50 EUR	Pro Stunde
02	Löschfahrzeuge		
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	300,00 EUR	
2.2.	Löschfahrzeug LF 16	250,00 EUR	
2.3.	Löschfahrzeug LF8	300,00 EUR	
2.4.	Kleinlöschfahrzeug KLF	180,00 EUR	
2.5.	Schlauchwagen SW 2000	1.300,00 EUR	
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	400,00 EUR	
03	Sonderfahrzeuge		
3.1.	Drehleiter DL30	1.000,00 EUR	
3.2.	Rüstwagen RW1	700,00 EUR	
3.3.	Einsatzleitwagen	300,00 EUR	
3.4.	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	300,00 EUR	
04	Anhänger und Geräte		pro Tag
4.1.	Schlauchtransportanhänger	35,00 EUR	
4.2.	Be- und Entlüftungsgerät	45,00 EUR	
4.3.	Tragkraftspritzenanhänger	50,00 EUR	
4.4.	Auffangbehälter		
4.4.1.	bis 100 l		10,00 EUR
4.4.2.	bis 500 l		15,00 EUR
4.4.3.	über 500 l		40,00 EUR
05	Geräte mit Motorantrieb	erste Stunde/Gerät	Je weitere Stunde/Gerät
5.1.	Elektroschlauchpumpe	17,00 EUR	7,00 EUR
5.2.	Tragkraftspritze	40,00 EUR	19,00 EUR
5.3.	Lenzpumpe	20,00 EUR	9,00 EUR
5.4.	Motorsäge	15,00 EUR	5,00 EUR
5.5.	Trennschleifer	15,00 EUR	5,00 EUR
5.6.	Notstromaggregat	20,00 EUR	7,00 EUR
06	Sonstige Geräte	erste Stunde/Gerät	
6.1.	Schlauchboot	50,00 EUR	
6.2.	Druckschlauch C,B	10,00 EUR	
6.3.	Saugschlauch	10,00 EUR	
6.4.	Hebeschlauch	10,00 EUR	

6.5.	Pressluftatmer	40,00 EUR
6.6.	Kübelspritze	20,00 EUR
07	wasserführende Armaturen	10,00 EUR
08	Brandsicherheitswache/Person/ Stunde	29,50 EUR
09	Fehlalarmierung	1.000,00 EUR
10	Fehlalarmierung durch Brand- meldeanlage (ab den 2. Fehl- einsatz an der gleichen Anlage pro Kalenderjahr)	400,00 EUR

Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Einladung zur 48. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“ lädt zu seiner 48. Verbandsversammlung am Dienstag, dem 04.12.2007, um 19:30 Uhr nach **Treuenbrietzen** in das Verwaltungsgebäude Großstraße 28 - Beratungsraum ein.

Tagesordnung:

- A) Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Protokollkontrolle der 46. Sitzung und der 47. Sitzung - öffentlicher Teil
 3. Anträge und Beschluss zur Tagesordnung
 4. Informationen des Verbandsvorstehers
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Beschluss zur Veränderung der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen und Beschluss der Dritten Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 27.05.2004
 7. Beschluss der Zweiten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 18.12.2002 und Beschluss der Fünften Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 18.12.2002
 8. Beschluss der Ersten Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 18.12.2002
 9. Erläuterung und Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2006, Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2006
 10. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2006
 11. Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der WVN mbH
 12. Beschluss zur Empfehlung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2007
 13. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2008
 14. Anfragen der Verbandsmitglieder
- B) Nichtöffentlicher Teil
15. Protokollkontrolle der 46. Sitzung und der 47. Sitzung - nichtöffentlicher Teil
 16. Informationen des Verbandsvorstehers
 17. Redaktionelle Korrektur zum Beschluss 01/2709/07 Übertragung eines Grundstücks in der Gemarkung Treuenbrietzen
 18. Anfragen der Verbandsmitglieder

Treuenbrietzen, den 20.11.2007

Keil

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ öffentlich bekannt gemacht. Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ hat in ihrer 45. Sitzung am 23. November 2006 mit Beschluss-Nr. 01/2311/06 den Jahresabschluss 2005 festgelegt und beschlossen. Der Verbandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2005 entlastet worden. Der Jahresüberschuss

wurde auf neue Rechnung des Folgejahres vorgetragen (Beschluss-Nr. 02/2311/06).

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Rechnungsprüfungsamt hat zu dem vom Wirtschaftsprüfer erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss 2005 einschließlich des Bestätigungsvermerkes wird in der Zeit vom 03.12.2007 bis einschließlich 10.12.2007 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes – Großstraße 28, Raum E 1 in 14929 Treuenbrietzen – öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Treuenbrietzen, den 20.11.2007

Knape

Verbandsvorsteher

Wirtschaftliche Kennzahlen aus dem Jahresabschluss 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

	2005	2004
Bilanzsumme	23.316 TEuro	23.295 TEuro
Eigenkapital	2.953 TEuro	2.938 TEuro
Eigenkapitalquote	30,1 v. H.	29,9 v. H.
Umsatzerlöse	2.065 TEuro	1.959 TEuro
Realisierte Investitionen	1.234 TEuro	1.740 TEuro
Erhaltene Fördermittel	301 TEuro	117 TEuro
Kreditaufnahme	420 TEuro	250 TEuro
Kreditverbindlichkeiten	6.233 TEuro	6.138 TEuro
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16 TEuro	2 TEuro
Wasserbereitstellung	261.400 m ³	267.539 m ³
Anzahl der Hausanschlüsse	2.381	2.334
Abwasseraufkommen gesamt	658.903 m ³	752.221 m ³

Keil

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Knape

Verbandsvorsteher

Impressum:

Herausgeber: Stadt Treuenbrietzen, vertreten durch den BM
 Artikelannahme: Stadtinformation Treuenbrietzen, Großstraße 110,
 Tel. (33748) 12102
 Satz und Druck: Flämig Werbung, 14913 Altes Lager, Am Sportplatz 6,
 Tel. (03372) 442956, Fax. (03372) 442958
 mail@FlaemingWerbung.de,
 www.FlaemingWerbung.de
 Anzeigenannahme: Flämig Werbung
 Auflage: 4300 Exemplare
 Bezugsmöglichkeiten: Stadtverwaltung Treuenbrietzen, Hauptamt
 Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen
 Bedingungen: gegen Erstattung der Portokosten zzgl. 1,00 EUR /
 Ausgabe gemäß Verwaltungssatzung der Stadt
 Treuenbrietzen vom 18. November 2004
 Veröffentlicht im Internet unter www.treuenbrietzen.de

Für die bei der Redaktion abgegebenen Artikel sind die Mitarbeiter der Stadtverwaltung inhaltlich nicht verantwortlich. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreise. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzelexemplares im Rahmen der Auflagenhöhe gefordert werden. Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Das nächste Amtsblatt erscheint
am 22.12.2007.
Redaktionsschluss ist der 30.11.2007.**